

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

34/SN - 61/ME

**BEMIT GESETZENTWURF**

Zl. 61 -GE/19 21

Datum: **0 9. SEP. 1991**

Verteilt **12. Sep. 1991** *Reuber*

LAD-VD-9301/170

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

20.350/42-1/1991

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

**3. Sep. 1991** *Dr. Hajek*

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (50. Novelle zum ASVG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (50. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Bereits in der Regierungserklärung 1987 wurde die Umwandlung der  
Hauskrankenpflege von der bisherigen Ermessensleistung zu einer  
Pflichtleistung der Krankenkassen vorgesehen. Dieses Vorhaben  
wurde nunmehr insoweit realisiert, als die Hauskrankenpflege als  
Pflichtleistung vorgesehen ist. Der Begriff "Hauskrankenpflege"  
ist jedoch durch die Definition im § 151 ASVG und durch den  
Verweis auf § 120 Abs. 1 ASVG viel zu eng, da erfahrungsgemäß die  
Abgrenzung zwischen Krankenbehandlung und Pflege größte Schwierig-  
keiten bereitet. Es wäre daher zuerst die Klärung des Begriffs  
"chronisch Kranke" notwendig.

Weiters wird es wegen der vorgesehenen Beschränkung auf die Er-  
bringung der Leistungen durch diplomiertes Krankenpflegepersonal  
nicht möglich sein, "medizinische Hauskrankenpflege" flächen-  
deckend anzubieten, da das hierfür erforderliche Personal nicht  
vorhanden ist. Es wäre daher wichtig, auch die Tätigkeiten der  
Pflegehelfer und der übrigen schon bisher in der Hauskranken-

pflege tätigen Personen (Altenhelfer, Heimhelfer etc.) einzu-  
beziehen.

Dies wäre auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit der  
Anstaltspflege gerechtfertigt, da in den Verpflegskostensätzen  
der Anstalten auch die Kosten des Hilfspersonals und der Sach-  
aufwand enthalten sind und eine Differenzierung bei der Haus-  
krankenpflege daher sachlich nicht gerechtfertigt ist. Ebenso  
stellt die zeitliche Begrenzung auf längstens vier Wochen eine  
Schlechterstellung gegenüber der Anstaltspflege dar und ist im  
Hinblick auf eine mögliche zeitliche Begrenzung durch einen  
medizinischen Sachverständigen in dieser starren Form entbehr-  
lich.

In diesem Zusammenhang darf in Erinnerung gebracht werden, daß  
bei den Vorgesprächen über die Finanzierung der Hauskrankenpflege  
weitgehende Übereinstimmung bestand, daß die Patienten analog den  
Beiträgen zu den sozialen Diensten auch für die sozialmedizini-  
schen Dienste (medizinische Hauskrankenpflege) eine zumutbare  
Eigenleistung ("Hilfeempfängerbeitrag") leisten sollten. Analog  
den im Ansatz bereits verwirklichten Kostenbeitrag bei Anstalts-  
unterbringung sollte hier eine zumutbare Eigenleistung des Hilfe-  
empfängers vorgesehen werden.

Zu Art. II Z. 9 des Entwurfes, welcher medizinische Maßnahmen der  
Rehabilitation betrifft, wird auf folgendes hingewiesen:

Die derzeitige Auslegung der bestehenden Regelung durch die  
Krankenkassen bedeutet, daß physiotherapeutische Dienste,  
logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienste bzw. beschäfti-  
gungs- und arbeitstherapeutische (ergotherapeutische) Dienste im  
Rahmen der Krankenbehandlung nur gewährt werden, wenn diese in  
freiberuflicher Tätigkeit ausgeübt werden.

- 3 -

Da solche Dienste im Rahmen der angestrebten "integrierten Betreuung" durch soziale und sozialmedizinische Dienste eine wesentlich bessere Effizienz erreichen können (siehe Modell der therapeutischen Dienste im Rahmen der Hauskrankenpflege in Niederösterreich), sollte klargestellt werden, daß die Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung berechtigt sind, erfolgen muß, wobei diese Personen ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben oder in entsprechenden Einrichtungen tätig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 1 (analog § 151 (2)) wie folgt zu ergänzen:

"... berechtigt sind, wobei diese vom Krankenversicherungsträger beigestellt werden oder mit dem Krankenversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis im Sinne des sechsten Teiles dieses Bundesgesetzes stehen oder im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben."

Ausdrücklich befürwortet wird die im Entwurf vorgesehene Einführung einer der Bestimmung des § 64a AVG 1991 nachgebildeten "Einspruchsvorentscheidung". Allerdings darf angeregt werden, die neue Fassung des § 412 Abs. 3 ASVG entsprechend dem § 64a Abs. 2 AVG dahingehend zu ergänzen, daß die Einspruchsvorentscheidung jeder Partei zuzustellen ist und jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Einspruchsvorentscheidung einen Vorlageantrag stellen kann.

Schließlich sollte ein flächendeckendes Notarztwagen-System angestrebt werden. Bisher sind die Krankenkassen nicht bereit, die Kosten eines flächendeckenden Notarztwagen-Systems zu finanzieren oder zumindest mitzufinanzieren. Die damit verbundenen hohen Kosten wurden bisher zur Gänze von den Ländern oder aus den Strukturmitteln des KRAZAF aufgebracht. Da das Notarztwagen-System durch die rasche ärztliche Hilfe nicht nur für den Patienten wichtig, oft sogar lebensrettend ist, sondern insbesondere auch durch den raschen Einsatz der Ärzte erhebliche

- 4 -

Kosten der Krankenhausbehandlung einsparen kann, sollte mit der ASVG-Novelle auch die Finanzierung des Notarztwagen-Systems durch die Krankenkassen sichergestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-9301/170

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

